

**Gericht**

Verfassungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

28.06.2016

**Geschäftszahl**

WI10/2016; WI9/2016

**Leitsatz**

Zurückweisung einer Anfechtung der Bundespräsidenten(stich)wahl 2016 mangels Legitimation; rechtmäßige Wertung des Wahlvorschlags als nicht eingebracht mangels erforderlicher Anzahl von Unterstützungserklärungen

**Rechtssatz**

Der VfGH hegt weder gegen das auch in das BundespräsidentenwahlG 1971 (BPräsWG) eingeführte System der Unterstützungsunterschriften grundsätzlich Bedenken, noch im Speziellen gegen die mit diesem System verbundene (notwendige) Deklaration des vor der Gemeindevahlbehörde persönlich erscheinenden Unterstützungswilligen oder auch gegen die Beschränkung der Gelegenheit zur Einholung des Bestätigungsvermerks auf die ortsüblichen Amtsstunden (vgl zB VfSlg 17192/2004, WI5/2016, B v 28.06.2016).

Wie sich aus dem Wahllakt ergibt, waren dem bei der Bundeswahlbehörde eingereichten Wahlvorschlag zunächst nur 1.050 gültige und nicht - wie es §7 Abs1 zweiter Satz BPräsWG vorschreibt - 6.000 Unterstützungserklärungen angeschlossen. Auch kam der Anfechtungswerber der Aufforderung der Bundeswahlbehörde gemäß §8 Abs3 letzter Satz BPräsWG, binnen drei Tagen die für einen dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlag noch fehlende Anzahl von Unterstützungserklärungen nachzureichen, nicht vollständig nach.

Behauptete Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens in der Anfechtungsschrift (selbst) nicht hinreichend substantiiert.

Rechtmäßigkeit der Nichtveröffentlichung des Wahlvorschlags (vgl §8 Abs3 letzter Satz BPräsWG).

(Siehe auch WI9/2016 vom selben Tag).

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VFGH:2016:WI10.2016